

Satzung der Stadt Hennigsdorf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Dahlienstraße/Zur Baumschule“

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zur Zeit gültigen Fassung - wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Dahlienstraße/Zur Baumschule“ erlassen.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 30 „Dahlienstraße/Zur Baumschule“ erhält folgende Fassung:

3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind innerhalb der mit E-F-G-H-E gekennzeichneten Flächen Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und Gebäude als Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO bis auf die in Satz 2 bezeichneten Nebengebäude nicht zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind innerhalb der mit E-F-G-H-E gekennzeichneten Fläche, die an die mit M gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen angrenzt, maximal 12 Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von jeweils 6 qm zulässig, wobei jeweils zwei Nebengebäude aneinander gebaut werden müssen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind innerhalb der mit E-F-G-H-I-E gekennzeichneten Fläche Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO und Gebäude als Nebenanlagen gemäß 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

Hennigsdorf, den 07.06.2001



Der Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung





Der Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung vom 06.06.2001 beschlossene **Satzung der Stadt Hennigsdorf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Dahlienstraße/Zur Baumschule“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 12.06.2001



Schulz
Bürgermeister